

Buergmann Peter ICT.xSYS-Wien

Von: Buergmann Peter ICT.xSYS-Wien **Gesendet:** Mi 19.01.2005 11:29
An: 'walter.schnaitt@oesw.co.at'
Cc:
Betreff: Stellungnahme Hausbefund der Wohnhausanlage 1140 Ameisgasse 53-55
Anlagen:

Sehr geehrter Herr Schnaitt,

danke für die Übersendung der Überprüfungsberichte unserer Wohnhausanlage.
 Ich habe mir diese Berichte mit Unterstützung des "Vorschriftenexperten" unsere Firma durchgesehen und möchte Ihnen folgende Stellungnahme übermitteln.

Der am 30.8.2004 erstellte Hausbefund der Wohnhausanlage 1140 Ameisgasse 53-55 bezieht sich in allen Punkten auf den neuesten Stand der Technik.

Die Wohnhausanlage wurde in den Jahren 1976-78 erbaut und entsprechend der damals geltenden Vorschriftenlage ausgeführt. Die Richtigkeit der Ausführung wurde vom Errichter (Österreichisches Siedlungswerk) und vom Stromlieferanten (Wienstrom) überprüft und für in Ordnung befunden.

Weder der ÖVE, noch die Fa. Wienstrom GmbH, noch das Elektrotechnikgesetz schreiben eine laufende Änderung bestehender Installationen nach der jeweils neuesten Norm vor.

Die Angeführten Punkte scheinen naturgemäß aufgrund inzwischen geänderter Standards und Vorschriften auf, es wird aber nirgends eine Änderung auf neusten Vorschriftenstand verlangt.

Selbstverständlich wurden auch Punkte bemängelt, deren Behebung zum jetzigen Zeitpunkt durchaus sinnvoll und notwendig wären.

Eine Behebung sämtlicher angeführter Mängel aufgrund der Empfehlungen der Fa. Wienstrom GmbH wäre nur beim Vorhandensein unbegrenzter finanzieller Mittel anzuraten. Da dies im Falle unseres Instandhaltungsfonds nicht zutrifft, ist es im Sinne der Miteigentümer, nur die tatsächlich vorgeschriebenen Änderungen durchzuführen, bzw die inzwischen aufgetretenen Defekte zu beheben.

Die von Ihnen zitierten Nullungsverordnung BGBl 322/1998 bezieht sich auf die Errichtung von öffentlichen Verteilungsnetzen, die bis zum Stichtag 31.12.2008 mit der Schutzmaßnahme Nullung auszuführen sind.

Im § 6 BGBl 322/1998 steht, dass **neu zu errichtende Verbraucheranlagen** die Anforderungen für die Schutzmaßnahme Nullung erfüllen müssen.

Weder das BGBl 322/1998 noch irgend eine andere derzeit geltende Verordnung schreibt vor, bestehende Verbraucheranlagen auf Nullung umzurüsten.

Hier die Punkte im einzelnen: (Stiege 1-11)

Hauptsicherungskasten

- Der Hauptsicherungskasten ist nicht nach ÖNORM-EN 60439-3 "laiensicher" ausgeführt. Diese Feststellung ist zutreffend, es ist aber **nicht vorgeschrieben**, dass Hauptsicherungskästen laiensicher ausgeführt sein müssen, da die Verteiler versperrt sind.
- Der Hauptsicherungskasten ist nicht mit Schloss 79RK01.3 versehen. Diese Feststellung ist zutreffend, es ist aber **nur ein Wunsch der Fa. Wienstrom**, die bestehenden Schlösser sind zulässig!
- "Der Hauptsicherungskasten ist nicht den Vorschriften entsprechend". Diese Feststellung ist so **nicht nachvollziehbar**, bitte konkrete Angaben!
- Die Schutzmaßnahme fehlt. Bei der Errichtung der Anlage muß eine funktionierende Schutzmaßnahme bestanden haben. Diese

wurde sicherlich in der Zwischenzeit mehrmals überprüft. Eine Schutzmaßnahme kann nicht abhanden kommen.

Es ist im einzelnen zu **prüfen**, was nicht ausreichend bzw. defekt ist, eine Umrüstung auf Schutzmaßnahme **Nullung ist nicht zwingend vorgeschrieben** und sollte nur auf Verlangen der Eigentümer durchgeführt werden!

Hauptleitungen

- Hauptleitungen zu schwach lt TAEV 2000
Hauptleitungen wurden nach der 1976 geltenden TAEV bereits in Hinblick auf Erweiterungen großzügig und zukunftssicher dimensioniert, sie sind offensichtlich für den heutigen Bedarf ausreichend.
Eine Verstärkung auf einen möglicher Weise in Zukunft höheren Bedarf wie er in der TAEV 2000 für heute neu zu errichtende Anlagen angeregt wird, ist heute ohne gegebenen Anlass **nicht erforderlich und nicht sinnvoll**.

Stichleitungen

- Stichleitungen teilweise vermindert
Unklare Aussage, im unwahrscheinlichen **Einzelfall zu prüfen**.

Zählerplätze

- Zählerplätze sind ungeeignet. (Holz)
Die Zählerplätze wurden bei Errichtung in der **damals üblichen** und von Wienstrom vorgeschriebenen Ausführung von Wienstrom zur Verfügung gestellt.
Es gibt keine Vorschrift und macht keinen Sinn, dass Zählerplätze zyklisch dem neusten Standard angepasst werden müssen.

Schutzmaßnahme Allgemein

- nicht auf Nullung vorbereitet.
Der E-Werks-seitige Hausanschluss vermutlich schon, eine weitere Umrüstung auf Nullung ist **nicht vorgeschrieben und nicht erforderlich**

Vorzählersicherungen

- Vorzählersicherungen sind teilweise nicht bezeichnet
Bezeichnung **ergänzen ist sicher sinnvoll**.
- Vorzählersicherungen sind auf unzulässigen Baustoff montiert.
Die Vorzählersicherungen wurden bei der Errichtung entsprechend der damals geltenden Vorschriften montiert und vom Österreichischen Siedlungswerk als Errichter und von Wienstrom als Stromlieferant abgenommen.
Ein zyklisches Anpassen auf dem neusten Standard erscheint nicht sinnvoll.
- Vorzählersicherungen entsprechen in ihrer Bauform nicht den Vorschriften.
Sind nicht "laiensicher" nach ÖNORM-EN 60439-3, es ist aber **nicht vorgeschrieben**, dass Vorzählersicherungen laiensicher ausgeführt sein müssen! Die Sicherungen befinden sich in versperrten Kästen, zu deren Inhalt Laien keinen Zutritt haben sollen.

Erdungsanlage

- Die Erdungsanlage ist nicht korrosionsbeständig ausgeführt
Eine im Beton verlegte Fundamenterdung ist durchaus korrosionsbeständig.
Eine Änderung ist derzeit **nicht vorgeschrieben und nicht erforderlich!**

Hauptpotentialausgleichsschiene

- Die Anschlüsse sind nicht gekennzeichnet
Eine Ergänzung der Kennzeichnung ist sicher **sinnvoll**.

Sonstige Mängel (gesamte Anlage)

- Der sämtliche Sicherungskasten sind nicht nach ÖNORM-EN 60439-3 "laiensicher" ausgeführt. Diese Feststellung ist zutreffend.
Ein Umbau bestehender Sicherungskästen in eine laiensichere Ausführung ist **nicht vorgeschrieben!**
- Die Farbkennzeichnung entspricht nicht der Vorschrift.
Die Anlage hat offensichtlich bei Inbetriebnahme den Vorschriften entsprochen.
Eine bestehende Anlage muss nicht zwangsweise laufend an die aktuellsten Vorschriften angepasst werden.
- Die Vorzählerleitungen sind nicht durchgehend schutzisoliert.
Die Anlage hat offensichtlich bei Inbetriebnahme den Vorschriften entsprochen.
Eine bestehende Anlage muss nicht zwangsweise laufend an die aktuellsten Vorschriften angepasst werden.
- Dieser Zustand widerspricht den geltenden SNT-Vorschriften und den Technischen Anschlussbedingungen laut Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992 BGBl. Nr. 106/1993, in Kraft seit 1. April 1993 sowie den hiezu verbindlichen ÖVE Vorschriften.
Diese Vorschriften sowie das ETG 1992 **beziehen sich auf Anlagen, die nach diesem Zeitpunkt errichtet wurden**, bzw auf Anlagenteile die nach diesem Zeitpunkt wesentlich umgebaut bzw. ergänzt wurden.
Für bestehende Anlagen gilt das zum Errichtungs bzw Genehmigungszeitpunkt gültige Elektrotechnikgesetz, eine **Änderung von bestehenden Anlagen wird dezitiert nicht gefordert.**

Selbstverständlich ist die Hausverwaltung für den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage verantwortlich und hat diesen zu erhalten. Dabei sind jedoch auch wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Eine Erneuerung ist dann erforderlich, wenn Gefahren abzuwenden sind. Lediglich die Tatsache, dass es neue Produkte oder Standards gibt, erfordert noch keine Erneuerung.

Die Österreichische Gesetzgebung setzt prinzipiell Standards für neu errichtete Anlagen. Diese Anlagen dürfen aber dann weiterbetrieben werden, auch wenn sich der Stand der Technik verändert. Wenn der Gesetzgeber eine Nachrüstpflicht vorsehen will, geschieht das in einem eigenen Gesetz, oder einer Verordnung. Dies ist im Fall von Krankenhäusern und explosionsgefährdeten Anlagen verlangt worden. Bei Wohnhausanlagen besteht eine derartige Nachrüstpflicht bisher nicht.

Für Rückfragen, auch für ein Gespräch mit einem anbietenden Elektrofirma stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Peter Bürgmann
Felbigergasse 5/14
1140 Wien
mobil: 0664 615 2448